

Friedhofreglement

vom 21. November 2017

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art 76 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965¹, in Ausführung von Art. 13 und 34 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974² (Gemeindegesetz, GemG), Art. 78 ff. des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit vom 30. Mai 2007³ (Gesundheitsgesetz, GesG) und der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen vom 4. Dezember 2012⁴ (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV).

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen auf dem Friedhof der Gemeinde Hergiswil.

Art. 1a Ermächtigung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden wird ermächtigt, in Hergiswil einen Urnenfriedhof zu betreiben und ein eigenes Friedhofreglement zu erlassen.⁵

Art. 2 Recht auf Bestattung

¹ Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Hergiswil haben das Recht auf eine Bestattung im Friedhof.

² Die Bestattung Verstorbener mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Hergiswil bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Friedhofkommission
2. die Anstellung des Friedhofpersonals
3. die Bestimmung der Friedhofverwaltung

¹ Nidwaldner Gesetzessammlung 111

² Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1

³ Nidwaldner Gesetzessammlung 711.1

⁴ Nidwaldner Gesetzessammlung 715.2

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.05.2022, vom Regierungsrat genehmigt am 05.07.2022, RRB 428, in Kraft seit 01.07.2022

⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19.11.2024, vom Regierungsrat genehmigt am 18.02.2025, RRB 129, in Kraft seit 01.01.2025

Art. 4 Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied des Gemeinderates
2. einer Vertretung des römisch-katholischen Kirchenrates
3. einer Vertretung des evangelisch-reformierten Kirchenrates
4. der zuständigen Stelle der Friedhofverwaltung
5. der Leitung des Friedhofpersonals

² Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements.

Art. 5 Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. die Führung des Bestattungsregisters
2. die Zuweisung der einzelnen Gräber
3. die Organisation der Räumung der Gräber
4. die Organisation der Inschriften beim Gemeinschaftsgrab Stampflehm mauern
5. die Genehmigung der Grabmäler
6. das Führen des Rechnungswesens
7. die Gebührenerhebung
8. den Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission

III. BESTATTUNGEN**Art. 6 Meldepflicht**

¹ Die Formalitäten für die Bestattung sind mit der Friedhofverwaltung zu regeln. Sie setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt den Bestattungsort sowie die Bestattungszeit fest.

² Die Organisation und Gestaltung der kirchlichen Bestattungsfeier sind mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen.

Art. 7 Bestattungsart

Folgende Bestattungen sind möglich:

1. Erdbestattung;
2. Feuerbestattung.

Art. 8 Aufbahrung

¹ Aufbahrungsort ist die Friedhofhalle. Diese kann unentgeltlich benutzt werden.

² Die maximale Aufbahrungsfrist beträgt 5 Tage.

Art. 9 Bestattung

¹ An Samstag-Nachmittagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Bei Bestattungen ohne Mitwirkung kirchlicher Organe hat ein Mitarbeitender des Friedhofpersonals anwesend zu sein.

³ Den Angehörigen ist es gestattet, die Urne ausserhalb des Friedhofes aufzubewahren. Nachträgliche Bestattungen auf dem Friedhof sind in einem Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift möglich.

IV. FRIEDHOFANLAGE

1. Allgemeines

Art. 10 Friedhofruhe

- ¹Die Friedhofanlage, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist ein Ort der Stille. Ruhe und Würde des Ortes sind zu respektieren.
- ²Ohne Bewilligung des Friedhofpersonals darf das Friedhofareal nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- ³Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlage mitzunehmen.
- ⁴Abfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container zu entsorgen.

Art. 11 Gräberarten

- ¹Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten:
 1. Gemeinschaftsgrab Stampflehmmauern
 2. Gemeinschaftsgrab Birkenhain
 3. Gemeinschaftsgrab Sternen-Kinder⁶
 4. Reihengrab Urnenbestattung
 5. Reihengrab Erdbestattung
 6. Familiengrab Urnenbestattung
 7. Familiengrab Erdbestattung
 8. Hallengrab
- ²Die Grösse der einzelnen Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan.

Art. 12 Grabesruhe

Die Grabesruhe für sämtliche Bestattungen beträgt 15 Jahre.

Art. 13 Aufhebung der Gräber

- ¹Die Angehörigen werden gemäss § 25 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung über die Aufhebung von Gräbern orientiert.
- ²Nicht fristgerecht weggeräumte Grabmäler und Bepflanzungen werden von der Gemeinde unentgeltlich geräumt und entsorgt.

2. Grabarten

Art. 14 Gemeinschaftsgrab Stampflehmmauern

- ¹In die Stampflehmmauern wird nur die Asche beigesetzt.
- ²Auf Wunsch lässt die Friedhofverwaltung eine vorgegebene Inschrift für die Dauer der Grabesruhe gegen eine einmalige Gebühr anbringen.
- ³Grabkreuze dürfen bis die Inschrift angebracht ist stehen bleiben, längstens jedoch vier Monate.

Art. 15 Gemeinschaftsgrab Birkenhain

- ¹Im Birkenhain wird nur die Asche beigesetzt.
- ²Die Beisetzung erfolgt anonym ohne Grabkreuz und Inschrift.

Art. 15a Gemeinschaftsgrab Sternen-Kinder

- ¹ Im Sternen-Kindergrab können frühverstorbene Kinder (lebend oder totgeborene Kinder) in einem Kindersarg bis max. 50 cm Länge beigesetzt werden.
- ² Ältere Kinder bis zum Alter von 16 Jahren können in Kinderurnen beigesetzt werden.
- ³ Als Symbol können die Angehörigen einen vorgegebenen Erinnerungsstein auswählen. Das Beschriften und Bemalen wird durch die Friedverwaltung organisiert.
- ⁴ Grabkreuze sind erlaubt, bis der Stein platziert ist, längstens jedoch zwei Monate.⁶

Art. 16 Reihengräber für Urnen

- ¹ In einem Reihengrab für Urnen dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- ² Die Felder der Reihengräber für Urnen werden fortlaufend belegt. Innerhalb einer Reihe dürfen keine einzelnen Gräber für eine spätere Bestattung frei gehalten werden.

Art. 17 Reihengräber für Erdbestattung

- ¹ In einem Reihengrab für Erdbestattung darf nur ein Leichnam bestattet werden.
- ² Ausnahmen sind zulässig, wenn:
 1. eine verstorbene Mutter gleichzeitig mit ihrem Neugeborenen bestattet wird.
 2. Urnen im selben Grab beigesetzt werden.
- ³ Die Felder der Reihengräber werden fortlaufend belegt. Innerhalb einer Reihe dürfen keine einzelnen Gräber für eine spätere Bestattung frei gehalten werden.

Art. 18 Familiengräber

- ¹ Familiengräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre.
- ² In einem Familiengrab für Urnen dürfen so viele Urnen beigesetzt werden, wie Platz vorhanden ist.
- ³ In einem Familiengrab für Erdbestattungen dürfen maximal zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbestattungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist.
- ⁴ Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.

Art. 19 Hallengräber

- ¹ Hallengräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre.
- ² In einem Hallengrab dürfen maximal zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbestattungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist.
- ³ Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.

3. Grabmäler**Art. 20 Grundsatz**

- ¹ Auf jedem Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen.
- ² Frei stehende Grabmäler sind auf ein Fundament zu setzen.
- ³ Grabmäler sind in die Reihe der anderen zu stellen. Schräg gestellte Grabmäler sind nicht gestattet

Art. 21 Bewilligung

- ¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden.
- ² Vor der Errichtung oder Änderung sind der Friedhofverwaltung Pläne und Zeichnungen im Massstab 1 :10 unter Angabe des Auftraggebers, des Gesuchstellers, der zu verwendenden Materialien und deren Bearbeitung, der Beschriftung und der Ausmasse einzureichen.
- ³ Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.

Art. 22 Materialien

- ¹ Grabmäler sind aus Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze, Kupfer oder Glas zu fertigen.
- ² Die Friedhofverwaltung entscheidet über die Verwendung anderer Materialien.

Art. 23 Gestaltung

- ¹ Die Grabmäler haben den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes zu entsprechen.
- ² Sie haben eine handwerkliche Bearbeitung aufzuweisen. Es dürfen keine Bearbeitungsmethoden gewählt werden, die am Grabmal hochspiegelnden Glanz erzeugen.
- ³ Spezielle Grabmäler, namentlich künstlerisch wertvolle, rundplastische Arbeiten, können von der Friedhofverwaltung genehmigt werden, sofern das Gesamtbild des Friedhofes nicht gestört wird.

Art. 24 Masse der Grabmäler

- ¹ Für die Grabmäler sind folgende Höchstmasse in cm zulässig:

	Höhe	Breite	Summe aus Höhe + Breite	Tiefe
1. Reihengrab Urnenbestattung, stehend	80	40	110	12-20
2. Reihengrab Urnenbestattung, liegend	50	50	90	10-20
3. Reihengrab Erdbestattung	120	60	150	12-20
4. Familiengrab Urnenbestattung	120	100	180	15-25
5. Familiengrab Erdbestattung	150	150	230	20-35
6. Hallengräber	250	90		5-14

- ² Die Summe aus Höhe und Breite darf maximal das Mass gemäss Spalte 3 aufweisen.

Art. 25 Inschriftplatten

- ¹ Inschriften sind grundsätzlich auf den Grabmälern anzubringen.
- ² Inschriftplatten als Ergänzung zum Grabmal sind zugelassen, wenn auf einem Grabmal zu wenig Platz für zusätzliche Inschriften vorhanden ist.

4. Unterhalt und Bepflanzung

Art. 26 Allgemeines

- ¹ Das Friedhofpersonal ist dafür besorgt, dass die Friedhofanlage in seiner Gesamtwirkung ein würdiges Bild aufweist.
- ² An folgenden Tagen dürfen Unterhalts- und Bepflanzungsarbeiten nur vom Friedhofpersonal ausgeführt werden:
 1. Hoher Donnerstag bis und mit Ostermontag
 2. Freitag vor Pfingsten bis und mit Pfingstmontag
 3. 31. Oktober bis und mit 2. November

Art. 27 Unterhalt

- ¹Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab ordentlich und dem Charakter des Friedhofes entsprechend zu unterhalten.
- ²Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, kann die Friedhofverwaltung die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen anordnen.
- ³Werden gemietete Gräber nicht ordentlich unterhalten, kann der Mietvertrag auf das Ende der Grabesruhe vorzeitig gekündigt werden.

Art. 28 Bepflanzung

- ¹Für die Bepflanzung der Reihengräber, Familiengräber und Hallengräber sind die Angehörigen verantwortlich. Bei Vernachlässigung gilt Art. 27 sinngemäss.
- ²Die Grabfläche darf frei bepflanzt werden. Nicht gestattet ist:
 1. das Belegen der Grabfläche mit Steinplatten oder anderen festen Materialien;
 2. das Bestreuen von mehr als der halben Grabfläche mit Steinsplitt oder anderen anorganischen Materialien;
 3. das Bepflanzen mit Bäumen oder Grosssträuchern;
 4. das Anbringen von Grabeinfassungen.

Art. 29 Unterhalt und Bepflanzung Gemeinschaftsgräber

- ¹Die Gemeinschaftsgräber werden vom Friedhofpersonal unterhalten bzw. bepflanzt.
- ²Blumen, Kränze und Kerzen sind nur auf den dafür geschaffenen Flächen gestattet. Diese werden nach dem Verblühen bzw. Abbrennen entsorgt.
- ³Laternen, Fotos, Dekorationsgegenstände, künstliche Blumen, mehrjährige Pflanzen und dergleichen sind nicht erlaubt. Solche Gegenstände werden entsorgt.

V. KOSTEN UND GEBÜHREN**Art. 30 Kremationskosten**

- ¹Für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Hergiswil werden die Kremationskosten der Krematorien Luzern und Schwyz von der Gemeinde übernommen.
- ²Nicht übernommen werden die Kosten für den Sarg, eine spezielle Urne und den Transport.

Art. 31 Bestattungsgebühren

- ¹Die Bestattungsgebühren umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsortes, die Belegung des Grabes, das Öffnen und Schliessen des Grabes sowie die Entschädigung des Friedhofpersonals.
- ²Aufgehoben⁶

Art. 32 Mietgebühren

- ¹Für Familiengräber und Hallengräber sind Mietgebühren zu entrichten. Es wird ein Mietvertrag ausfertigt.
- ²Bei Verlängerung der Grabmiete richtet sich die Nachzahlung nach den aktuell gültigen Ansätzen und der Anzahl der zu verlängernden Jahre.

Art. 33 Gebührentarife

- ¹ Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Friedhofreglement festgesetzt.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, die Gebührentarife periodisch zu überprüfen und anzupassen.
- ³ Die Anpassung unterliegt dem fakultativen Referendum.

VI. ÜBERANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 34 Haftung**

Die Grundeigentümerin haftet nicht für Unfälle sowie Schäden an Grabmäler, Pflanzen, Grabschmuck und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, die durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Zufall oder höhere Gewalt oder Grabsenkungen verursacht werden.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bestehende Grabstätten gilt die bisherige Grabesruhe.
- ² Bestehende Grabmäler, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, dürfen bis zum Ablauf der Grabesruhe bzw. Mietdauer bestehen bleiben.
- ³ Das Grab der Ungenannten bleibt bis zum 31. Dezember 2020 bestehen und wird durch die röm.-katholische Kirchgemeinde unterhalten.

Art. 36 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Friedhofreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Sämtliche widersprechenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 23. November 2007.

Hergiswil, 21. November 2017

GEMEINDERAT HERGISWIL



Remo Zberg
Gemeindepräsident



Marta Stocker
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 23. April 2018 mit Beschluss Nr. 266



Anhang:

GEBÜHRENTARIFE

zum Friedhofreglement der Gemeinde Hergiswil

1. INSCHRIFTGEBÜHR

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1.1 | Erinnerungsstein Sternen-Kindergrab | gebührenfrei |
| 1.2 | Inschrift Gemeinschaftsgrab Stampflehmmauer | Fr. 800.00 |

2. BESTATTUNGSGEBÜHR

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 2.1 | Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Hergiswil | |
| | – Beisetzung in Sternen-Kindergrab | gebührenfrei |
| | – Aschenbeisetzung | gebührenfrei |
| | – Urnenbeisetzung | gebührenfrei |
| | – Erdbestattung | Fr. 1'500.00 |
| 2.2 | Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Hergiswil | |
| | – Beisetzung in Sternen-Kindergrab | gebührenfrei |
| | – Aschenbeisetzung | Fr. 1'000.00 |
| | – Urnenbeisetzung | Fr. 1'000.00 |
| | – Erdbestattung | Fr. 3'000.00 |

Die Friedhofverwaltung kann in begründeten Fällen die Bestattungsgebühr reduzieren, namentlich wenn die Verstorbenen lange Zeit in Hergiswil wohnhaft waren.

3. MIETGEBÜHR

- | | | | |
|-----|------------------------------|----------|--------------|
| 3.1 | Familiengrab Urnenbestattung | 20 Jahre | Fr. 1'000.00 |
| 3.2 | Familiengrab Erdbestattung | 20 Jahre | Fr. 2'000.00 |
| 3.3 | Hallengrab | 20 Jahre | Fr. 4'000.00 |

4. ÜBRIGE KOSTEN UND AUSLAGEN

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 4.1 | alle weiteren anfallenden Kosten und Auslagen | nach Aufwand |
|-----|---|--------------|